



# Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Johann Permyer-Strasse 2a  
Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15  
Internet: [www.bljv.at](http://www.bljv.at) Email: [info@bljv.at](mailto:info@bljv.at)

Mitglied im Dachverband « Jagd Österreich » - Wir ALLE sind « Jagd Österreich »



Eisenstadt, am 28.11.2019

An  
Landesamtsdirektion – Verfassungsdienst  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Per Mail: [post.gs-vd@bgld.gv.at](mailto:post.gs-vd@bgld.gv.at)

## **Betrifft: Stellungnahme zu LAD-GS/VD.L102-10025-3-2019**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Burgenländische Landejagdverband gibt innerhalb der angegebenen Frist zum Schriftstück mit obiger Kennzahl folgende Stellungnahme ab:

Der Burgenländische Landesjagdverband spricht sich klar gegen das Aussetzen von Wild für den unmittelbaren Abschuss (sog. Kistfasane) aus. Diesem Umstand wurde in der Gesetzesnovelle 2017 bereits Rechnung getragen, indem die Frist des spätmöglichsten Freilassungstermins von zwei auf acht Wochen vor Beginn der gesetzlichen Schusszeit verlängert wurde.

Gleichzeitig fordern wir aber die Beibehaltung einer unkomplizierten Möglichkeit, das Auswildern einheimischer Wildarten zur Bestandsstützung und Wiederansiedlung zu gewährleisten.

Die Forderung eines jagdfachlichen und naturschutzfachlichen Gutachtens wird seitens Bgld. Landesjagdverband abgelehnt. Dieser Hinweis ist im Gesetzestext zu streichen.

Wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, werden Gutachten v.a. seitens des Naturschutzes als Verzögerungstaktik benutzt und erschweren die Vorhaben des Auswilderns zusehends. Wir bitten auch die Wortwahl „Aussetzen = Freilassen von Wild zum unmittelbaren Abschuss“ bzw. „Auswildern = Freilassen von Wild zur nachhaltigen Bestandsstützung bzw. Wiederansiedlung“ im Gesetz bzw. den Erläuterungen zu berücksichtigen.

Bei der Bescheiderstellung durch die Landesregierung ist der Sachverhalt im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens festzustellen und die aufgenommenen Beweise zu würdigen. Dies inkludiert unter anderem die Anhörung des Jagdausübungsberechtigten, des Hegeringleiters und Bezirksjägermeisters (analog zu den Bestimmungen nach § 82 Bgld. Jagdgesetz) sowie des Bgld. Landesjagdverbandes. Für das Auswildern ist die Zustimmung des Jagdausschusses bzw. des Verpächters durch den Jagdausübungsberechtigten einzuholen. Im Hinblick auf die Verwaltungsvereinfachung schlägt der Bgld. Landesjagdverband vor, die Sachlage grundsätzlich auf lokaler Ebene (Revier bzw. Bezirk) abzuwickeln.

Wild im Sinne des Jagdgesetzes ist im Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz mehrfach ausgenommen (Siehe § 14 und § 16 Bgld. Natur- und Landschaftsschutzgesetz). Es besteht daher keine Grundlage, dass der Naturschutz jagdliche Belange im Jagdgesetz übernimmt. Dies wird durch die klaren Formulierungen des § 1 Bgld. Jagdgesetz unterstrichen, indem die Verantwortung für den Schutz von bedrohten Wildarten klar dem Jagdgesetz und nicht dem Naturschutzgesetz überantwortet wird.

Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Änderungen wäre das Jagdgesetz wie folgt zu ändern:

In § 85 Abs. 1 wäre nach der Wortfolge „erlegte, verendete“ ein Beistrich zu setzen und die Wortfolge „verendet aufgefundene“ einzufügen. Der Absatz lautet somit:

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in ihrem oder seinem Jagdgebiet erlegte, verendete, verendet aufgefundene oder gefallene Wild aller Art in einer für jedes Jagdgebiet gesondert geführten Abschussliste unverzüglich zu verzeichnen.

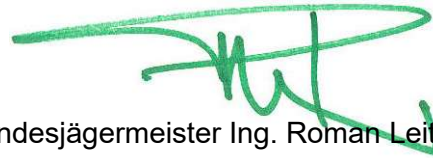
Begründung:

Dieser Zusatz ist eine notwendige Präzisierung für den verpflichtenden Eintrag jeglichen Fallwildes in die aktuell geführte Abschussliste unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt des Todes. Mit aktuell bestehender Formulierung wird der Eindruck vermittelt, nur im jeweiligen Jagdjahr verendetes Wild wäre einzutragen bzw. wäre dem Jagdjahr des Verendens im Nachhinein zu zuordnen.

Wir bitten um positive Berücksichtigung des eingebrachten Vorschlages und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen!

Für den Bgld. Landesjagdverband



Landesjägermeister Ing. Roman Leitner